

SIE GEHEN IN **ELTERNZEIT**?

WIR HABEN WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE ZUSAMMENGESTELLT.

Sie haben sich bei Ihrem Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung über die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG entschieden. Ein guter Schritt, denn eine zusätzliche Altersvorsorge ist unverzichtbar.

Aber was passiert, wenn Sie in Elternzeit gehen und die Beitragszahlung zum Pensionskassen-Vertrag unterbrechen wollen?

Ganz einfach! Sie informieren uns darüber, dass Sie für die Dauer der Elternzeit keine Beiträge zahlen möchten. Wenden Sie sich direkt an unser Service-Team.

Selbstverständlich können Sie während der Elternzeit auch weiter Beiträge in Ihre betriebliche Altersversorgung einzahlen. Für den Fall, dass Sie in dieser Phase geringere Beiträge

zahlen möchten, ist dies selbstverständlich möglich.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit steuerliche Vorteile nicht vorliegen, sondern die Beträge individuell, also aus dem Nettoeinkommen, an uns abgeführt werden.

Diese Beitragsanteile werden beim späteren Rentenbeginn entsprechend steuerlich entlastend berücksichtigt.

Unsere Produkte sind so gestaltet, dass Sie Ihren Vertrag flexibel an verschiedene Lebens- und Berufsphasen anpassen können. Damit ist auch der Schritt zurück – also die Reaktivierung Ihres Pensionskassen-Vertrages nach Ende der Elternzeit – ganz einfach.



Bitte beachten Sie, wenn Sie vor der Elternzeit eine Erwerbs- und Hinterbliebenenrente abgesichert hatten, kann bei der Wiederinkraftsetzung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich werden. In diesem Fall nutzen Sie bitte unser Formular „Gesundheitserklärung“.



WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998- 0**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis
14:30 Uhr)



oder per E-Mail
info@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster